



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.8 RRB 1894/0564</b>
Titel	<b>Sanität.</b>
Datum	31.03.1894
P.	148

[p. 148] Das Statthalteramt Hinweil hat unterm 6. März 1894 folgende Verfügung getroffen:

„1. Dem Herrn Adolf Honegger zum „Eisenhof“ in Wald wird das Theeren an der bisherigen Stelle mit den gegenwärtigen Einrichtungen untersagt.

2. Derselbe wird ferner angewiesen, entweder die Theerstätte an eine andere geeignete Stelle zu verlegen, oder dieselbe am bisherigen Orte durch besondere, nach technisch richtigen Grundsätzen erstellte Schutzmaßregeln derart zu verbessern, daß eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Für eine solche Veränderung ist im einen wie im andern Falle die Genehmigung der Gesundheitsbehörde einzuholen.

3. Die laut Verfügung vom 5. Januar l. Js. von der Gesundheitsbehörde Wald bezogenen Kosten sind derselben von Adolf Honegger zurückzugeben.“

Diese Verfügung stützte sich auf ein bezirksärztliches Gutachten, welches das Theeren an dem in Frage stehenden Orte zwar als in sehr unerheblichem Maße gesundheitsschädlich, jedoch durch die damit verbundene Rauchentwicklung und den durchdringenden Theergeruch, der vielen Personen widrig ist, die nächste Nachbarschaft temporär in empfindlichen [*sic!*] Grade zu belästigen geeignet bezeichnet.

Mit Eingabe vom 15. März rekurriert Herr Adolf Honegger gegen vorerwähnte Verfügung an den Regierungsrath. Der Rekurs richtet sich indessen nicht gegen das Verbot des Theerens selbst (Disp. 1 und 2), sondern vielmehr gegen die Kostenaufgabe (Disp. 3). In jener Beziehung erklärt der Rekurrent, daß er sich zu keinem Rekurs veranlaßt gesehen hätte, wenn ihm die Gesundheitsbehörde eine Verfügung wie die statthalteramtliche zugestellt hätte; in dieser Beziehung will Herr Honegger die durch die ihm „aufgezwungene“ Rekurseregreifung entstandenen Kosten in keiner Weise verschuldet“ haben.

Das Statthalteramt Hinweil beantragt unterm 22. März Abweisung des Rekurses, da Herr Honegger zu der angestellten Untersuchung Anlaß gegeben habe und es daher nur gerechtfertigt sei, daß ihm die Kosten derselben aufgelegt werden.

In Zustimmung zu den Ausführungen des Statthalteramtes Hinweil,  
nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion  
beschließt der Regierungsrath:

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Mittheilung an den Rekurrenten, das Statthalteramt Hinweil, die Gesundheitsbehörde Wald und die Sanitätsdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]